

**Beschluss
aus der Niederschrift
über die Sitzung des Kreistages des Kreises Nordfriesland
vom 21. Jun. 2019**

TOP 7

12/2019

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die Aktualisierung der Mietobergrenzen für Transferleistungsempfänger in Nordfriesland zum 1. Juli 2019

Der Vorsitzende des Arbeits- und Sozialausschusses, Herr Carsten-F. Sörensen, stellt die Vorlage vor.

Der Abg. Reichardt stellt folgenden Änderungsantrag der SPD-Fraktion vor:

„I. Der Inhalt der Ursprungsvorschläge wird durch Folgendes ersetzt:

1.

Der Kreistag beschließt mit Wirkung ab 1. Juli 2019 folgende Obergrenzen für die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltniete) in Leistungsfällen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz:

| Haushalt mit | Nachrichtlich: angemessene Wohnfläche in qm | Mietpreisregionen | | | |
|--------------|--|---|--|---------|--------------------------------------|
| | | Nord | Süd | Sylt | Amrum und Föhr |
| | | Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland | Städte Husum und Tönning, Gemeinde Reußenköge, Ämter Eiderstedt, Nordsee- Treene, Pellworm und Viöl | | ab 1. Januar 2016 (nachrichtlich) |
| 1 Person | 50 | 385 € | 393 € | 412 € | 386 € |
| 2 Personen | 60 | 436 € | 446 € | 518 € | 468 € |
| 3 Personen | 75 | 529 € | 558 € | 620 € | 557 € |
| 4 Personen | 85 | 592 € | 622 € | 841 € | 650 € |
| 5 Personen | 95 | 636 € | 686 € | 1.001 € | 743 € |
| 6 Personen | 105 | 711 € | 731 € | 1.107 € | 832 € |
| 7 Personen | 115 | 765 € | 821 € | 1.212 € | 922 € |
| 8 Personen | 125 | 804 € | 835 € | 1.317 € | 1.012 € |

Im Hinblick auf die Angebotsmieten wird zukünftig das untere Drittel (statt wie bisher das untere Fünftel) für die Berechnung der Mietobergrenzen herangezogen. In den vorstehenden Beträgen sind Betriebskosten für Kabel-TV und für Aufzüge nicht enthalten. Ist die Unterkunft ohne Berücksichtigung dieser Nebenkosten im Rahmen der vorstehenden Tabellenwerte angemessen und ist die Wohnung mit einem Fahrstuhl ausgestattet oder besteht für die Wohnung mietvertraglich ein Anschlusszwang für KabelTV (Nachweis erforderlich), werden die Kabelanschlussgebühren und die Betriebskosten für den Fahrstuhl zusätzlich in nachgewiesener tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

II. Es werden die folgenden Punkte ergänzt:

2.

Der Kreistag beschließt, zukünftig eine jährliche Anpassung der Mietobergrenzen zum 1.1. eines Jahres - beginnend mit dem 1.1.2021 - vorzunehmen.

3.

Die Verwaltung wird für die nächste Erhöhung der Mietobergrenzen beauftragt, bis zum Herbst 2020 nicht nur die Mietobergrenzen für die bestehenden, sondern auch für folgende Mietpreisregionen zu prüfen:

Variante 1:

- a) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- b) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- c) Mietpreisregion St. Peter-Ording u.U. (St. Peter-Ording, Tating, Garding Tümlauer-Koog) – ggf. mit der Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt
- d) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)

Variante 2:

- a) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- b) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- c) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)
- d) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt, getroffen

Variante 3:

- a) Mietpreisregion Nord
- b) Mietpreisregion Süd
- c) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- d) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt, getroffen

4.

a) Die Verwaltung wird gebeten, für eine Verlängerung der Frist zur Mietabsenkung im Einzelfall fachliche Weisungen auszuarbeiten, wenn trotz der Unterstützung durch Eckpfeiler NF keine Mietpreissenkung möglich ist oder andere Wohnungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

b) Die Verwaltung wird weiter gebeten, dem Arbeits- und Sozialausschuss und dem Kreistag Regelungen zur Nutzung der vom Kreistag für Mietnotfälle zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.“

Der Abg. Gantz beantragt für die CDU-Fraktion folgende Variante 4 in den SPD-Antrag aufzunehmen:

„Variante 4: Die Variante 3 wird nur unter Berücksichtigung von a) bis c) berechnet (St. Peter-Ording verbleibt in der Mietpreisregion Süd)“

Der Abg. Laage erklärt, dass die SPD-Fraktion den v.g. Antrag der CDU-Fraktion in ihren Antrag übernimmt.

Der Abg. Reichardt bittet um eine getrennte Abstimmung über I. und II. des SPD-Antrages.

Der Kreistag lehnt mehrheitlich I. des v.g. SPD-Antrages ab.

Der Kreistag beschließt einstimmig II. des SPD-Antrages.

Der Kreistag beschließt einstimmig:

Der Kreistag beschließt mit Wirkung ab 1. Juli 2019 folgende Obergrenzen für die Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft (Brutto-Kaltmiete) in Leistungsfällen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz:

| Haushalt mit | Nachrichtlich: angemessene Wohnfläche in qm | Mietpreisregionen | | | |
|--------------|--|---|--|---------|--------------------------------------|
| | | Nord | Süd | Sylt | Amrum und Föhr |
| | | Ämter Südtondern und Mittleres Nordfriesland | Städte Husum und Tönning, Gemeinde Reußenköge, Ämter Eiderstedt, Nordsee- Treene, Pellworm und Viöl | | ab 1. Januar 2016 (nachrichtlich) |
| 1 Person | 50 | 372 € | 382 € | 393 € | 386 € |
| 2 Personen | 60 | 430 € | 436 € | 485 € | 468 € |
| 3 Personen | 75 | 508 € | 533 € | 567 € | 557 € |
| 4 Personen | 85 | 572 € | 602 € | 775 € | 650 € |
| 5 Personen | 95 | 620 € | 656 € | 1.001 € | 743 € |
| 6 Personen | 105 | 701 € | 701 € | 1.107 € | 832 € |
| 7 Personen | 115 | 755 € | 771 € | 1.212 € | 922 € |
| 8 Personen | 125 | 779 € | 825 € | 1.317 € | 1.012 € |

Im Hinblick auf die Angebotsmieten wird zukünftig das untere Viertel (statt wie bisher das untere Fünftel) für die Berechnung der Mietobergrenzen herangezogen.

In den vorstehenden Beträgen sind Betriebskosten für Kabel-TV und für Aufzüge nicht enthalten. Ist die Unterkunft ohne Berücksichtigung dieser Nebenkosten im Rahmen der vorstehenden Tabellenwerte angemessen und ist die Wohnung mit einem Fahrstuhl ausgestattet oder besteht für die Wohnung mietvertraglich ein Anschlusszwang für Kabel-TV (Nachweis erforderlich), werden die Kabelanschlussgebühren und die Betriebskosten für den Fahrstuhl zusätzlich in nachgewiesener tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt bis zur nächsten Sitzung des Arbeits- und Sozialausschusses am 19.06.2019 eine Klimabonus-Richtwerttabelle für die verpflichtende Anwendung durch die Sozialzentren ab dem 1. Juli 2019 zu erarbeiten (im Rahmen eines Klimaprogramms außerhalb des schlüssigen Konzepts für die Mietobergrenzen). Hierin sind für Wohnungen, deren Energieeffizienz durch einen Energieausweis (zwingend Bedarfsausweis) bestätigt wird (mindestens unter 100 kWh/qm), über die Mietobergrenzen der Kosten der Unterkunft hinaus ein zusätzlicher Klimabonus ausgewiesen.

2.

Der Kreistag beschließt, zukünftig eine jährliche Anpassung der Mietobergrenzen zum 1.1. eines Jahres - beginnend mit dem 1.1.2021 - vorzunehmen.

3.

Die Verwaltung wird für die nächste Erhöhung der Mietobergrenzen beauftragt, bis zum Herbst 2020 nicht nur die Mietobergrenzen für die bestehenden, sondern auch für folgende Mietpreisregionen zu prüfen:

Variante 1:

- e) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- f) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- g) Mietpreisregion St. Peter-Ording u.U. (St. Peter-Ording, Tating, Garding Tümlauer-Koog) – ggf. mit der Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt
- h) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)

Variante 2:

- e) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)

- f) Mietpreisregion Niebüll u.U. (Niebüll, Klanxbüll)
- g) Mietpreisregion ländliches Nordfriesland (mit den restlichen Festlandsgemeinden)
- h) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt, getroffen

Variante 3:

- e) Mietpreisregion Nord
- f) Mietpreisregion Süd
- g) Mietpreisregion Husum u.U. (Husum, Wobbenbüll, Hattstedt, Mildstedt)
- h) Für St. Peter-Ording wird die Sonderregelung, die für die Inseln Föhr und Sylt gilt, getroffen

Variante 4:

Die Variante 3 wird nur unter Berücksichtigung von a) bis c) berechnet (St. Peter-Ording verbleibt in der Mietpreisregion Süd)

4.

a) Die Verwaltung wird gebeten, für eine Verlängerung der Frist zur Mietabsenkung im Einzelfall fachliche Weisungen auszuarbeiten, wenn trotz der Unterstützung durch Eckpfeiler NF keine Mietpreissenkung möglich ist oder andere Wohnungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen.

b) Die Verwaltung wird weiter gebeten, dem Arbeits- und Sozialausschuss und dem Kreistag Regelungen zur Nutzung der vom Kreistag für Mietnotfälle zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.